

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis:

Studierende im Aufbaustudiengang Psychogerontologie mit Abschluss Diplom können auf Antrag wechseln.

Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Prüfungsordnung für das Masterstudium Gerontologie an
der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 27. September 2007**

geändert durch Satzungen vom

19. März 2009

1. September 2009

11. August 2010

17. Januar 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Abschlussgrad	2
§ 3	Teilzeitstudium.....	2
§ 4	Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen; Regelstudienzeit	2
§ 5	ECTS-Punkte.....	3
§ 6	Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise.....	3
§ 7	Prüfungsfristen, Folgen der Fristversäumnis	3
§ 8	Prüfungsausschuss.....	4
§ 9	Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	5
§ 10	Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung.....	5
§ 11	Zulassungskommission.....	5
§ 12	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 13	Ordnungsverstoß, Täuschung	7
§ 14	Entzug akademischer Grade	7
§ 15	Mängel im Prüfungsverfahren.....	7
§ 16	Schriftliche Prüfung.....	7
§ 17	Mündliche Prüfung.....	8
§ 18	Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	8
§ 19	Ungültigkeit der Prüfung	9
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten.....	9
§ 21	Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde	10
§ 22	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung.....	10
§ 23	Nachteilsausgleich.....	10

§ 24	Qualifikation zum Masterstudium.....	10
§ 25	Zulassung zur Masterprüfung	11
§ 26	Masterprüfung.....	11
§ 27	Masterarbeit.....	11
§ 28	Wiederholung.....	13
§ 29	In-Kraft-Treten	13

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zugang und Prüfungen im nicht-konsekutiven Masterstudiengang Gerontologie mit dem Abschlussziel des Master of Science.

(2) ¹Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des stärker anwendungsorientierten Masterstudiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

1. vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse der Gerontologie und angrenzender Fächer erworben haben,
2. die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, und
3. auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.) verliehen, der auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden kann.

§ 3 Teilzeitstudium

¹Das Masterstudium kann in der Form des Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studentenzentrale zu erklären. ³Im Teilzeitstudium können pro Semester maximal 20 ECTS-Punkte erworben werden. ⁴Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktzahl um maximal insgesamt 10 ECTS-Punkte während des gesamten Studiums ist zulässig.

§ 4 Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen; Regelstudienzeit

(1) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Fachmodulen, wie sie in **Anlage 1** beschrieben sind.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiums einschließlich der Prüfungen beträgt vier Semester. ²Zum erfolgreichen Abschluss sind 120 ECTS-Punkte erforderlich.

(3) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiums im Teilzeitstudium beträgt sechs Semester. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Vollzeitstudium beginnt in der Regel jeweils zum Wintersemester.

(5) Das Teilzeitstudium beginnt in der Regel sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt; § 3 bleibt unberührt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ³ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁴Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹**Prüfungsleistungen** und **Studienleistungen** messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme beschränken.

§ 7 Prüfungsfristen, Folgen der Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermin ist das letzte Semester der Regelstudienzeit. ³Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung um ein Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). ⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(3) ¹Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prü-

fungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der oder des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreters für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ³Wählbar sind alle an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) und der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten. ⁴Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der oder dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁵Die oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft alle anfallenden Entscheidungen mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden sowie des Erlasses der Prüfungsbescheide als Aufgabe des Prüfungsamts. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Geheime Abstimmung, Stimmenthaltung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der HSchPrüfV berechtigten Personen bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer in mündlichen Prüfungen (§ 17) kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung

(1) ¹Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen in einem öffentlich zugänglichen Modulkatalog veröffentlicht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden von der Modulverantwortlichen oder dem Modulverantwortlichen rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 11 Zulassungskommission

Die Prüfung der Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Gerontologie als zuständiger Zulassungskommission.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im selben Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang Psychogerontologie bzw. Gerontologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule können im Umfang von maximal 40 ECTS-Punkten angerechnet beziehungsweise anerkannt werden, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im

Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(3) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(4) ¹Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(5) ¹Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. ³Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, kann maximal 40 ECTS-Punkte betragen.

(6) ¹Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen anderen bereits bestandenen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt worden sind, können für einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr anerkannt werden. ²Der Prüfungsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn es sich um propädeutische Veranstaltungen handelt, und diese weniger als 30 Prozent der in dem Studium nach dieser Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise ausmachen.

(7) ¹Wer die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung beantragt, muss die erforderlichen Unterlagen vor Antritt der zu ersetzenden Prüfung dem Prüfungsausschuss vorlegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) ¹Die Noten anerkannter oder angerechneter Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend §§ 17 f gebildet wurden. ²Die Tatsache der Übernahme wird im Zeugnis vermerkt. ³Beruhet die Anrechnung auf mehreren Einzelleistungen, so dass eine Notenbildung nicht möglich ist, oder entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfungs- oder Studienleistung nicht §§ 17 f, so

wird in das Zeugnis unter Angabe der Hochschule nur ein Anerkennungsvermerk 'bestanden' aufgenommen, eine Notenwiedergabe oder eine Notenumrechnung unterbleiben.

§ 13 Ordnungsverstoß, Täuschung

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und damit als nicht bestanden, wenn die Studierende oder der Studierende von einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Versäumnis nach Satz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer und bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Referat, Hausarbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) ¹Klausuren dauern in der Regel 60 Minuten; sie werden in der Regel von der Erstellerin oder dem Ersteller der Aufgabe beurteilt. ²Auf Antrag kann die Ablegung einer Prüfung in englischer Sprache zugelassen werden. ³Hausarbeiten sollen in der

Regel nicht mehr als 20 bis 30 Seiten umfassen. ⁴Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfung ist von zwei Prüfenden zu beurteilen.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) ¹In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer bestellt wird.

(2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt ca. 30 Minuten. ²§ 15 Abs.1, zweiter Halbsatz und Absatz 2 gelten entsprechend.

(3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jeder Prüfende die Note nach § 18 fest.

(4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

(5) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen; auf Verlangen einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ²Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“. ³Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten. ⁴Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen (§ 6 Abs. 2) bestanden sind. ⁵In der **Anlage** kann geregelt werden, in welchen Prüfungen abweichend von Satz 4 eine Kompensation dergestalt stattfindet, dass der Durchschnitt

aller Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ ergeben muss. ⁶Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ⁷Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „mit Erfolg teilgenommen“.

(3) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²**Anlage 1** kann vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen mit unterschiedlichem Gewicht in die Notenberechnung für die Gesamtnote eingehen. ³Bei der Berechnung der Gesamtnote wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung und der Module lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden bzw. die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch den Prüfer gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Absatz 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass der Prüfungsausschuss gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Für Schwangere, die bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 24 Qualifikation zum Masterstudium

(1) ¹Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss und
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nach **Anlage 2**.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 1 sollen zu den 60 v. H. Besten ihres Jahrgangs zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,50 (= gut) abgeschlossen haben; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 12 Abs. 8 entsprechend.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen. ³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.

§ 25 Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Prüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. die in **Anlage 1** vorgeschriebene Nachweise nicht vorliegen
2. die der Zulassung zum Studium zugrunde liegende Bachelorprüfung oder der vergleichbare Abschluss oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt
3. die Diplomprüfung im Fach Psychogerontologie oder eine vergleichbare Prüfung nicht bestanden ist
4. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 26 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹Die Masterprüfung umfasst die Modulprüfungen, die in **Anlage 1** näher beschrieben sind. ²Module, die bereits Gegenstand einer Bachelorprüfung waren, können in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 27 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten eigenen Diplom-, Magister- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. ⁴Sie soll 80 Seiten nicht überschreiten und ist einschließlich der Teilnahme am Master-Colloquium als Studienleistung mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

(2) Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit ist im Vollzeitstudium die Immatrikulation im 4. Fachsemester und im Teilzeitstudium die Immatrikulation im 6. Fachsemester.

(3) ¹Die Studierenden sorgen dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und beim Prüfungsausschuss mitzuteilen. ³Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist

die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(4) ¹Die hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf im Vollzeitstudium sechs und im Teilzeitstudium neun Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(8) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Der Prüfungsausschuss wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb von drei Monaten begutachtet ist.

(9) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(10) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Absätze 1 und 3 bis 9 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe

der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 28 Wiederholung

(1) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses abgelegt sein. ⁴Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁶Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Statt nicht bestandener Module können jedoch andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet. ³Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 6 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. ⁴Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. ⁵Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁶Die Wahl wird damit bindend. ⁷Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁸Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 29 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Aufbaustudiengang Psychogerontologie mit Abschluss Diplom immatrikuliert sind, können auf Antrag in den Masterstudiengang Gerontologie wechseln. ²Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Der Wechsel ist bindend.

Anlage 1:

Nr	Modultitel	Zahl und Art der LV (SWS)	Anzahl PL	Anzahl SL	Notenanteil (%)	ECTS (PR)	ECTS je Semester			
							1	2	3	4
1	Grundlagen der Gerontologie (Basics of gerontology)	1 V, 1 HS, 2 S (8)	2	2	12.5	12.5 (12.5)		9.5	3	
2	Forschungsmethoden der Gerontologie (Research methods in gerontology)	3 S (5)	2	1	10.0	10.0 (10.0)	6	4		
3	Klinische Gerontologie (Clinical gerontology)	2 V, 1 HS, 1 S (8)	2	2	12.5	12.5 (12.5)	7	2.5	3	
4	Praxisfelder der Gerontologie (Gerontological fieldwork)	2 S (2)	0	2	0.0	5.0 (0)	5			
5	Gesellschaft und Altern (Society and aging)	3 S (5)	2	1	10.0	10.0 (10.0)		6	4	
6	Alternspsychologie (Psychology of aging)	1 V, 2 S (6)	2	1	12.5	12.5 (12.5)	8.5	4		
7	Psychogerontologische Intervention (Psychogerontological intervention)	1 V, 2 S (6)	2	1	12.5	12.5 (12.5)		4,5	8	
8	Gerontologisches Praktikum (Gerontological internship)	1 S (1)	0	3	0.0	10.0 (0)			10	
9	Wahlpflichtmodul (Compulsory optional subjects)	2 S (4)	0	2	0.0	5.0 (0)	2.5		2.5	
10	Masterarbeit und Kolloquium (Master thesis and colloquium)	1 Ko (2)	1 MG	1	30.0	30.0 (30)				30
Insgesamt		26 (47)	13	16	100.0	120 (100)	29	30.5	30.5	30

Anm.: V = Vorlesung, HS = Hauptseminar, S = Seminar, Ko = Kolloquium, SWS = Semesterwochenstunde, PL = Prüfungsleistung (mündl. Prüfung, Klausur, Referat, Hausarbeit), SL = Studienleistung, MG = Masterarbeit-Gutachten, ECTS = European Credit Transfer System Punkte, PR = Prüfungsrelevante ECTS Punkte.

Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) ¹Zweck der Feststellung ist, die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium anhand ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium und soweit geboten, ihrer fachlichen und methodischen Kenntnisse zu beurteilen. ²Ziel ist dabei festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber den erhöhten Anforderungen des stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) ¹Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zum nachfolgenden Sommersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen. ³Die Bewerbungsfrist nach Satz 2 kann verlängert werden.

⁴Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss bzw. einen sonstigen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records oder eine Notenbescheinigung über mindestens 140 ECTS-Punkte im Falle des § 24 Abs. 3,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. ein Bewerbungsschreiben im Umfang von maximal 2 Seiten, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Qualifikation in Bezug auf das Studium darlegt, insbesondere Darstellung des Bezugs der bisherigen Qualifikation zum Fach Gerontologie (ggf. unter Bezugnahme auf Modulbeschreibungen, studentische wissenschaftliche Arbeiten, etc.) sowie
4. Nachweise über weitere studiengangsrelevante Qualifikationen, insbesondere Nachweise über berufliche Tätigkeiten bzw. Praktika im gerontologischen Bereich (mind. 3 Monate in Vollzeit) oder vergleichbare Nachweise.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 Satz 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt.

(5) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren beurteilt die Zugangskommission in einer ersten Stufe anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium gemäß Abs. 1 besitzt. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen von der Zugangskommission gesichtet und in ihrer Gesamtheit selbständig nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

1. Qualität des ersten Hochschulabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen anhand des Notendurchschnitts des Zeugnisses bzw. des Transcript of Records im Falle des § 24 Abs. 3 (max. 40 Punkte),

2. Umfang der gerontologischen Kenntnisse und / oder der praktischen Erfahrungen in der gerontologischen Arbeit (insbesondere anhand der Unterlagen des Erstabschlusses sowie von Dauer und Bezug einer beruflichen Tätigkeit zum Bereich Gerontologie auf Basis der nach Abs. 2 Satz 4 Nrn. 3 und 4 eingereichten Unterlagen) (max. 30 Punkte),
3. Umfang und Qualität der methodischen Kenntnisse und Qualifikationen auf Basis der nach Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 sowie 3 und 4 eingereichten Unterlagen (max. 30 Punkte).

³Die Zugangskommission kann insgesamt 100 Punkte vergeben. ⁴Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien vergebenen Punkte.

⁵Bewerberinnen und Bewerber, die 70 Punkte oder mehr erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. ⁶Bewerberinnen und Bewerber, die 60 bis 69 Punkte erreicht haben werden zu einem Zugangsgespräch (zweite Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens) nach Abs. 6 eingeladen.

⁷Ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 60 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(6) ¹Die Zugangskommission kann in der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens (Zugangsgespräch) insgesamt 30 Punkte vergeben. ²Im Zugangsgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

1. Qualität der gerontologischen Kenntnisse (max. 15 Punkte),
2. Qualität der methodischen Kenntnisse (max. 15 Punkte).

(7) ¹Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ²Die Gesamtpunktzahl der im Qualifikationsfeststellungsverfahren erreichten Punkte ergibt sich aus der Addition der in der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nach Abs. 5 erreichten Punktezahl sowie der in der zweiten Stufe in den einzelnen Kriterien vergebenen Punkte nach Abs. 6 Satz 2. ³Bewerberinnen und Bewerber, die 70 Punkte oder mehr erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. ⁴Abs. 5 Satz 7 gilt entsprechend.

(8) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(9) ¹Über die Art und den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Zugangskommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Dokumentation müssen die wesentlichen Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein.

(10) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann bis zu einer Entscheidung über das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens von diesem ohne Angabe von Gründen zurücktreten. ²Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der Zugangskommission zu erklären; die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich.

(11) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Qualifikation für das Masterstudium nicht erbracht haben, können auf Basis der bereits bei der ersten Bewerberin

bung eingereichten Unterlagen einmal erneut die Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren beantragen.

(12) Die Bestätigung über die bestandene Qualifikation hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.